



Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 14

Montag, 27. April 2026

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle vom 15.04.2026, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02-14/2 „Zwischen Gutenbergweg und Gabelsbergerstraße – Bereich Nordost“ vom 12.07.2024 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00-31 „Zwischen Richard-Schirmann-Weg und Klöpflgraben“ vom 10.10.2025 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-13 „Nahversorgungsmarkt Ecke Rennweg Luitpoldstraße“ vom 20.08.2010 i.d.F. vom 01.04.2011 - rechtsverbindlich seit 04.07.2011 – durch Deckblatt Nr. 1 vom 21.03.2025 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03-5 „Weilerstraße - Flurstraße und Pflaumenweg“ vom 16.02.1962 i.d.F. vom 02.10.1974 - rechtsverbindlich seit 12.07.1976 – durch Deckblatt Nr. 8 vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-42/7 „Nördlich Berufsschule, zwischen Papiererstraße und Luitpoldstraße“ vom 12.11.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB, Bekanntmachung: Planfeststellung nach § 43 EnWG i.V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG,

Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.04.2026 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 02-14/2
„Zwischen Gutenbergweg und Gabelsbergerstraße – Bereich Nordost“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.05.2026 bis einschl. 19.06.2026

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02-14/2 „Zwischen Gutenbergweg und Gabelsbergerstraße – Bereich Nordost“ vom 12.07.2024 i.d.F. vom 17.04.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen zu den oben genannten Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
